



Info-Mail der Apothekerkammer Bremen

**An alle  
Apotheken und Mitglieder  
der Apothekerkammer Bremen**

Bremen, den 13. April 2023

## **INFO-Mail 2023 Nr. 15**

### **1) Rezeptfälschungen Dr. med. Steven Demedts, Klinikum Bremen-Ost**

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass verstärkt gefälschte Rezepte über Rivotril, Pregabalin, Diazepam etc. in den Apotheken vorgelegt werden, mit Stempel vom Klinikum Bremen-Ost. Herr Dr. med. Steven Demedts wird als ausstellender Arzt angegeben. Dr. med. Steven Demedts hat uns inzwischen mitgeteilt, dass er als leitender Chefarzt der Pneumologie so gut wie nie Rezepte ausstellt und davon ausgegangen werden könne, dass es sich grundsätzlich um Rezeptfälschungen handele. Uns liegen inzwischen sechs Rezeptfälschungen vor, dabei handelt es sich sowohl um Privat- als auch um Kassenrezepte.

Rezeptfälschungen sowie weitere wichtige Informationen, wie z.B. der Verlust von Arztausweisen und den Diebstahl von Arztstempeln finden Sie auf unserer Webseite unter INFO-A-Z < Rezeptfälschungen.

### **2) COVID-19-Vorsorgeverordnung**

Im Bundesgesetzblatt wurde gestern die Covid-19-Vorsorgeverordnung veröffentlicht. Sie tritt am 8. April 2023, also direkt im Anschluss an die bislang geltenden Corona-Sondervorschriften, in Kraft.

In § 1 der Verordnung wird der Anspruch gesetzlich versicherter Personen auf Schutzimpfungen gegen das Coronavirus, der sich aus § 20i SGB V in Verbindung mit der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (abrufbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>) ergibt, erweitert. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Impfung von einer Ärztin oder einem Arzt für medizinisch erforderlich gehalten wird. Dies schließt Folgeimpfungen (also über die erste und zweite Auffrischimpfung hinaus) in Apotheken ohne vorherige ärztliche Beteiligung aus, solange die G-BA-Richtlinie nicht erweitert wird. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die abweichende Anregung der ABDA hierzu nicht aufgegriffen.

In § 3 der Verordnung sind Vorgaben zur Impfsurveillance bei Coronaimpfungen enthalten. Impfende Apotheken nutzen weiterhin das elektronische Meldesystem des Deutschen Apothekerverbands e.V.

### **3) Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Stiftung Unabhängige Patientenberatung Deutschland – und zur Änderung weiterer Gesetze (UPD-Gesetz)**

Das UPD-Gesetz, welches insbesondere die vorübergehende Beibehaltung der Austauschregelungen nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung (SARS-CoV-2-AMVV) vorsieht, ist aktuell noch nicht veröffentlicht worden und damit formal noch nicht in Kraft getreten.

Hintergrund hierfür sind Probleme bei der Ausfertigung des Gesetzes.

Die ABDA steht hierzu seit letzten Donnerstag, dem 6. April 2023, mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in engem Austausch.

Die ABDA erwartet, dass das BMG die nahtlose Abrechnung der Apotheken gemäß den bisherigen Austauschregelungen der SARS-CoV-2-AMVV unterstützt und dafür Sorge trägt, dass die Krankenkassen die Abrechnungen in vorgenanntem Sinne einschränkungslos akzeptieren. Das BMG hat inzwischen ein entsprechendes Schreiben auf den Weg gebracht.

Über die weitere Entwicklung halten wir Sie auf dem Laufenden.

### **4) Regierungsentwurf des Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetzes (ALBVVG)**

Die Bundesregierung hat heute den anliegend beigefügten Gesetzentwurf beschlossen, der nun dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet wird.

Im jetzigen Regierungsentwurf ist die ursprünglich vorgesehene Beschränkung der erweiterten Austauschmöglichkeiten auf Arzneimittel, die in einer „Lieferengpass-Liste“ des BfArM enthalten sind, entfallen. Damit wurde einer der zentralen Forderungen der ABDA Rechnung getragen.

Im Übrigen wurden die Forderungen und Anregungen aus der Stellungnahme der ABDA kaum berücksichtigt. So wird z.B. in § 61 SGB V die ursprünglich geplante prozentuale Zuzahlungsregelung modifiziert. Die Austauschregelungen in § 129 SGB V werden an zwei Verfügbarkeitsabfragen bei vollversorgenden Großhändlern gekoppelt und bleiben in ihrem Umfang hinter den Forderungen der ABDA immer noch zurück. Für Privatversicherte und Selbstzahler werden diese Regelungen durch einen neuen § 17 Abs. 5b ApBetrO ergänzt.

Die erweiterte Bevorratungsfrist für die Krankenhausversorgung in § 15 ApBetrO soll statt auf acht nur auf sechs Wochen erhöht werden. Der neue Austauschzuschlag für Apotheken (§ 3 AMPPreisV) ist unverändert mit 50 Cent vorgesehen. Neu ist, dass auch der Großhandel einen eigenen Zuschlag von 50 Cent erheben soll, wobei die Abrechnungsmodalitäten unklar sind. Der Alternativvorschlag der ABDA zur gendgerechten Formulierung in § 4 HWG wurde ebenfalls nicht aufgegriffen.

Die ABDA wird im Gesetzgebungsverfahren ihre Anliegen weiter gemeinsam mit allen Mitgliedsorganisationen entsprechend der bekannten Eskalationsstrategie verfolgen und auf entsprechende Anpassungen des Entwurfs hinwirken.

## **5) So wenig Ausbildungsplätze wie noch nie**

Der Weser-Kurier berichtet in seiner heutigen Ausgabe mit der Überschrift „So wenig Auszubildende wie noch nie“ über die anhaltende Flaute bei den Ausbildungen. Zum Jahresende wurde ein Tiefstand an Auszubildenden erreicht, wie das statistische Bundesamt am Mittwoch mitteilte. Im vergangenen Jahr wurden mit 468.900 Verträgen deutlich weniger neue Ausbildungen begonnen als im letzten Vorkrisenjahr 2019 mit 510.900 Neuverträgen. Dies liegt zum einen an der Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, zum anderen entscheiden sich immer weniger junge Menschen für eine duale Ausbildung. Dies zeigt sich auch bei uns: Aktuell liegen der Apothekerkammer noch keine Ausbildungsverträge vor. Wir appellieren daher an Sie, jungen Menschen einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, um auch den im Apothekenwesen eklatanten Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einem passenden Auszubildenden. Sofern Sie einen offenen Ausbildungsplatz haben, freuen wir uns um entsprechende Mitteilung, um diesen auf unserer Webseite zu veröffentlichen. Die Ausbildungsverträge finden Sie im Online-Format auf unserer Webseite ([https://www.apothekerkammer-bremen.de/documents/ausbildungsvertrag,-ergaenzender-fragebogen-und-erlaeuterungen\\_beschreibbar\\_2\\_3\\_4\\_1680511256.pdf](https://www.apothekerkammer-bremen.de/documents/ausbildungsvertrag,-ergaenzender-fragebogen-und-erlaeuterungen_beschreibbar_2_3_4_1680511256.pdf)) zum Download.

Mit freundlichen Grüßen,

APOTHEKERKAMMER BREMEN



Dr. Isabel Justus